

Beispiel für Congenial riester garant



Vorteile:

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung

Profitieren Sie von attraktiven Ertragschancen und von einer lebenslangen ab Rentenbeginn garantierten Rente!

- **Garantie und Renditechance in einem:**
Fondsgebundene Riester-Rente mit garantierter Rentenhöhe und zusätzlich garantierten Rentenfaktoren.
- **Attraktive Rendite**
Profitieren Sie von einem attraktiven Wertzuwachs Ihrer eingezahlten Beiträge durch staatliche Förderung.

Wichtiger Hinweis:

Jetzt handeln: Stellen Sie Ihren Antrag sofort.

Versicherungsbeginn	01.12.2020	Summe der Beiträge	71.222,04 EUR
Ablauf der Beitragszahlung	01.12.2057	Summe möglicher Zulagen vom Staat	6.474,63 EUR
Rentenbeginn	01.12.2057	Summe möglicher zusätzlicher Steuervorteile	23.229,37 EUR
Ablauf der Garantiezeit	01.12.2074	Förderquote im Jahr 2020	41 %
Leistung bei Tod vor Rentenbeginn	Policenwert	Mögliches Kapital ¹ zum Rentenbeginn	120.907,92 EUR

Beispiel für Congenial riester garant

Anfänglicher monatlicher Beitrag	160,41 EUR	Mögliche monatliche Rente ¹	496,09 EUR
		Garantierte monatliche Rente	187,60 EUR

¹ Die beispielhafte Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer angenommenen gleich bleibenden Wertentwicklung der Anteilseinheiten von 3,00 % und einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 2,75 %.

Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen

Beachten Sie bitte auf Seite 3 die Annahmen zur Überschussbeteiligung, zur Entwicklung der Eigenbeiträge und der Zulagen!

Beispiel für Congenial riester garant

Deshalb Congenial riester garant!

- **Fondsangebot:** Condor zählt zu den top Anbietern fondsgebundener Riester-Renten: Kein anderer Versicherer am deutschen Markt bietet eine vergleichbar breit gefächerte und umfassende Fondsauswahl inklusive jährlichem Qualitätscheck durch einen unabhängigen Investmentberater.
- **Renditeanker:** Bei Congenial riester garant können Sie während der Vertragslaufzeit die Garantie über die gesetzliche Beitragsgarantie hinaus erhöhen und so erzielte Gewinne sichern lassen. Das verschafft Ihnen Planungssicherheit - vor allem wenn es auf den Rentenbeginn zugeht.
- **Bauhelfer:** Congenial riester garant sorgt nicht nur für eine zusätzliche monatliche Riesterreute. Der integrierte Bauhelfer ermöglicht parallel eine zinsvergünstigte Eigenheimfinanzierung. Der Bauhelfer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Congenial riester garant Vertrag mindestens 36 Monate besteht. Sie können bis zu vierfachen Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens (höchstens 100.000 Euro) ein zinsvergünstigtes Hypothekendarlehen beantragen.
- **Garantiejoker:** Zu Rentenbeginn wird aus Ihrem Policenwert die Rentenhöhe berechnet. Welche Berechnungsgrundlagen dafür herangezogen werden, wird bei Congenial riester garant bereits bei Vertragsabschluss festgelegt und garantiert. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Die Sicherheit Ihrer Altersversorgung

Mit Congenial riester garant haben Sie sich für eine Altersvorsorge entschieden, die doppelt sicher ist:

- Die eingezahlten Beiträge und Zulagen stehen zum Rentenbeginn auf jeden Fall zur Verfügung und bilden die Basis der garantierten Renten.
- Der auf geförderten Beiträgen und Zulagen beruhende Policenwert ist bei Pfändung vor der Verwertung geschützt. Auch beim Bezug von Sozialleistungen ist der Policenwert nicht zu verwerten.

Tabellarische Übersicht über den Verlauf Ihrer Sparleistung

Jahr	Beitrag EUR / Jahr	Zulage ¹ EUR / Jahr	Gesamte Sparleistung ¹ EUR / Jahr	Zusätzlicher Steuervorteil ¹ EUR / Jahr
2020	160,41	14,58	174,99	52,42
2021	1.924,92	174,99	2.099,91	628,01
2057	1.764,51	160,41	1.924,92	568,59

¹ Bei der Berechnung der staatlichen Förderung sind wir von Ihren persönlichen Angaben ausgegangen.

Beispiel für Congenial riester garant

Ihre Daten:

Versicherte Person	Max Mustermann
Geburtsdatum	01.01.1990
Familienstand	ledig
Förderungsrelevantes Einkommen	60.000,00 EUR
Anzahl der zulagenberechtigten Kinder	keine Kinder

Annahmen zur Überschussbeteiligung, zur Entwicklung der Eigenbeiträge und der Zulagen

Nur die garantierten Leistungen können der Höhe nach zugesagt werden. In die dargestellten garantierten Leistungen sind Ihre Zulagen und spätere Beitragsänderungen nicht eingerechnet. Die möglichen Leistungen sind inklusive Überschussbeteiligung, Beitragserhöhungen und staatlicher Zulagen bei Erleben des Rentenbeginns angegeben. Dabei haben wir folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Die beispielhaft hochgerechneten Leistungen sind auf Basis der zuletzt für 2020 gültigen Überschussbeteiligung ermittelt.
- Bei der Berechnung der staatlichen Förderung haben wir Ihre persönlichen Angaben berücksichtigt. Dabei haben wir angenommen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Familien- und Einkommensverhältnisse bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.
- Bei der Berechnung der möglichen Leistungen gehen wir davon aus, dass Sie beim Wegfall einer Kinderzulage Ihren Jahresbeitrag in entsprechender Höhe anpassen werden. Bitte beantragen Sie die Beitragserhöhungen, da wir den Zeitpunkt des Wegfalls einer Kinderzulage nicht kennen. In der Summe der Beiträge sind eventuelle Beitragserhöhungen aufgrund des Wegfalls einer Kinderzulage bereits berücksichtigt.
- Angaben zur Höhe der angenommenen Eigenbeiträge und angenommenen Zulagen enthält die „Tabellarische Übersicht über den Verlauf Ihrer Sparleistung“.
- Die Einrechnung der angenommenen staatlichen Zulagen erfolgt für die Modellrechnungen immer zum 01.06. des Folgejahres, für das der Anspruch besteht.
- Die Förderquote gibt die Summe aus Zulage und zusätzlicher Steuerersparnis im Verhältnis zum Beitrag an.

Beispiel für Congenial riester garant

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.12.2057

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn am 01.12.2057 ergeben können.

Bitte beachten Sie auf Seite 3 die Annahmen zur Überschussbeteiligung, zur Entwicklung der Eigenbeiträge und der Zulagen.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung (Riester-Rente) basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Angenommener Rentenbeginn am 01.12.2057	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile (Nettomethode)			
	6 %	6 %	3 %	0 %
Garantiekapital	71.222,04 EUR			
garantierte monatliche Rente	187,60 EUR			
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	230.006,15 EUR	230.006,15 EUR	120.907,92 EUR	85.922,76 EUR
garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn	26,34			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente	605,84 EUR	605,84 EUR	318,47 EUR	226,32 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 2,75 %	943,74 EUR	943,74 EUR	496,09 EUR	352,54 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel:

Rentenfaktor * Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = Lebenslange monatliche Rente

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert in Höhe von 10.000 EUR an. Er ist vom möglichen Rentenbeginn abhängig. Eine Übersicht von Rentenfaktoren erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Der Rentenfaktor ist ab dem Vertragsbeginn garantiert. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Welche Leistungen erbringen wir?"

Durch die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit erhöht sich die Rente um die Sofortüberschussrente. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Beispiel für Congenial riester garant

Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen des Tarifes C28 verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem aktuellen Rentenfaktor ermittelt.

Zu Illustrationszwecken stellen wir in der folgenden Tabelle dar, welche Rente sich bei der Verwendung des aktuellen Rentenfaktors ergeben würde.

Angenommener Rentenbeginn am 01.12.2057	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile (Nettomethode)			
	6 %	6 %	3 %	0 %
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	230.006,15 EUR	230.006,15 EUR	120.907,92 EUR	85.922,76 EUR
aktueller Rentenfaktor (nicht garantiert)	29,40			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente nach aktuellem Rentenfaktor	676,22 EUR	676,22 EUR	355,47 EUR	252,61 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente mit der für Renten im Rentenbezug zuletzt deklarierten Überschussbeteiligung für den aktuellen Tarif C28	941,49 EUR	941,49 EUR	494,91 EUR	351,70 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Gewählte Fondsanlage

Informationen zu den Ihnen zur Verfügung stehenden Fonds erhalten Sie unter www.condor-versicherungen.de/condor/produkte/fonds/.

Für dieses Beispiel haben Sie folgende Fonds mit den jeweils aktuellen Fondskosten ausgewählt:

Name des Fonds	ISIN	Fondskosten p.a. (Laufende Kosten)	Prozent- anteil
Wertsicherungsfonds: DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	0,75 %	
Auswahl Freie Fonds: Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00B3RBWM25	0,22 %	100,00 %

Überschussverwendung

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Beispiel für Congenial riester garant

Flexibler Rentenbeginn

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn zu verlegen. Zu Illustrationszwecken stellen wir Ihnen dar, welche Gesamtleistungen sich bei Verlegung des Rentenbeginns ergeben könnten. Die beispielhafte Berechnung erfolgt auf der Grundlage der garantierten Rentenfaktoren zu den verlegten Rentenbeginn, einem beispielhaft hochgerechneten Policenwert und auf der Grundlage der zuletzt gültigen Überschussbeteiligung. Bei der Berechnung haben wir eine jährlich gleich bleibende Wertentwicklung der Anteileinheiten von 6,00 % angenommen. In den Werten sind keine Zulagen berücksichtigt. Die beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamrente berücksichtigt für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug einen jährlichen Anteilsatz von 2,75 %.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in "Erläuterungen zur Überschussbeteiligung".

Einzelheiten zum flexiblen Rentenbeginn finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Können Sie den Rentenbeginn verschieben?".

Rentenbeginn	Termin	beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamrente
vorverlegt	01.12.2052	576,78 EUR
angenommen	01.12.2057	862,44 EUR
hinausgeschoben	01.12.2059	996,13 EUR

Hierbei haben wir beispielhaft angenommen, dass die Vertragsänderung zum Vorverlegen des Rentenbeginns am 01.11.2052 und zum Hinausschieben am 01.11.2057 erfolgt.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir vorausgesetzt, dass die fälligen Beiträge bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens bis zum jeweiligen Rentenbeginn gezahlt werden.

Weitere Informationen

Das Kapitalanlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2020 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.

Beispiel für Congenial riester garant

Unverbindliche Beispielrechnung vor Rentenbeginn

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2020 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. In den Werten sind keine Zulagen berücksichtigt.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen des Rückkaufswertes der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Die Entwicklung des Rückkaufswertes wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. dem gewählten Investment, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Termin	Rückkaufswert in EUR zum jeweiligen Termin mit der zuletzt für 2020 gültigen Überschussbeteiligung und bei Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertentwicklung der Fondsanteileinheiten von			
	6 %	6 %	3 %	0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
01.12.2021	1.534,95	1.534,95	1.511,12	1.487,08
01.12.2022	3.156,16	3.156,16	3.061,98	2.968,81
01.12.2023	4.868,45	4.868,45	4.653,62	4.445,22
01.12.2024	6.676,95	6.676,95	6.287,12	5.916,32
01.12.2025	8.587,08	8.587,08	7.963,58	7.382,14
01.12.2026	10.971,45	10.971,45	10.045,35	9.204,50
01.12.2027	13.489,79	13.489,79	12.181,86	11.060,96
01.12.2028	16.149,64	16.149,64	14.374,56	12.954,82
01.12.2029	18.958,97	18.958,97	16.624,66	14.884,15
01.12.2030	21.926,14	21.926,14	18.931,07	16.847,08
01.12.2031	25.060,04	25.060,04	21.295,95	18.841,88
01.12.2032	28.370,02	28.370,02	23.722,24	20.867,10
01.12.2033	31.866,01	31.866,01	26.213,00	22.921,32
01.12.2034	35.558,44	35.558,44	28.771,61	25.003,31
01.12.2035	39.458,33	39.458,33	31.400,35	27.111,86
01.12.2036	43.577,37	43.577,37	34.098,36	29.245,90
01.12.2037	47.927,85	47.927,85	36.867,34	31.404,51
01.12.2038	52.522,79	52.522,79	39.709,12	33.586,76
01.12.2039	57.375,93	57.375,93	42.625,65	35.791,89
01.12.2040	62.501,75	62.501,75	45.618,86	38.019,14
01.12.2041	67.915,63	67.915,63	48.690,81	40.267,89
01.12.2042	73.633,66	73.633,66	51.843,49	42.537,54
01.12.2043	79.673,04	79.673,04	55.079,15	44.827,56
01.12.2044	86.051,75	86.051,75	58.399,84	47.137,44
01.12.2045	92.788,88	92.788,88	61.807,89	49.466,74
01.12.2046	99.904,55	99.904,55	65.305,55	51.815,03
01.12.2047	107.420,10	107.420,10	68.895,18	54.182,05
01.12.2048	115.357,92	115.357,92	72.579,25	56.567,49
01.12.2049	123.741,78	123.741,78	76.360,20	58.970,93
01.12.2050	132.596,73	132.596,73	80.240,53	61.392,17
01.12.2051	141.949,25	141.949,25	84.222,91	63.831,02
01.12.2052	151.827,28	151.827,28	88.310,07	66.287,19
01.12.2053	162.260,36	162.260,36	92.504,68	68.760,54
01.12.2054	173.279,67	173.279,67	96.809,61	71.250,99
01.12.2055	184.918,17	184.918,17	101.227,77	73.758,26
01.12.2056	197.210,62	197.210,62	105.762,10	76.282,36

Beispiel für Congenial riester garant

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.12.2057 unter Berücksichtigung der Fondskosten

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Fondskosten ergeben können.

Bitte beachten Sie auf Seite 3 die Annahmen zur Überschussbeteiligung, zur Entwicklung der Eigenbeiträge und der Zulagen.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung (Riester-Rente) basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen vor Abzug der Fondskosten. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Angenommener Rentenbeginn am 01.12.2057	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile vor Abzug der Fondskosten, also die Wertentwicklung der Kapitalanlagen in dem Fonds (Bruttomethode)			
	6 %	6 %	3 %	0 %
Garantiekapital	71.222,04 EUR			
garantierte monatliche Rente	187,60 EUR			
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	202.039,42 EUR	202.039,42 EUR	104.252,91 EUR	84.405,69 EUR
garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn	26,34			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente	532,17 EUR	532,17 EUR	274,60 EUR	222,32 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 2,75 %	828,98 EUR	828,98 EUR	427,75 EUR	346,31 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Beispiel für Congenial riester garant

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse entstehen bei der fondsgebundenen Rentenversicherung während der Aufschubzeit, wenn der Leistungsverlauf günstiger oder die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an uns zurück gibt.

In der Rentenbezugszeit und wenn während der Aufschubzeit ein Teil des Policenwertes auf das Sicherungsguthaben verteilt wird, erzielt die Gesellschaft Überschüsse durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft. An diesen Überschüssen wird Ihr Vertrag beteiligt.

Wie lauten die zuletzt für 2020 gültigen Überschussanteilsätze?

Die beispielhafte Hochrechnung der Überschussbeteiligung für den einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt auf Basis der nachfolgend aufgeführten Überschussanteilsätze. Die Höhe der zuletzt für 2020 gültigen Überschussanteilsätze beträgt

für die Hauptversicherung bis zum Rentenbeginn:

- 0,0995 % des in das Sicherungsguthaben investierten Teil des Policenwerts zum Monatsende des Vormonats
- Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats

Die Überschüsse auf die von Ihnen ausgewählten Fonds betragen aktuell:

Name des Fonds	ISIN	Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats	Prozentanteil
Wertsicherungsfonds:			
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	0,0000 %	
Auswahl Freie Fonds:			
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00B3RBWM25	0,0000 %	100,00 %

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich neu festgelegt. Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 1. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt monatlich 0,10 ‰ des überschussberechtigten Sicherungsguthabens zugrunde gelegt.

Für die Rentenbezugszeit der Hauptversicherung sind noch keine Überschussanteilsätze festgelegt. Die beispielhaften Berechnungen erfolgen mit einem angenommenen Überschussanteilsatz von 2,75 %.

Beispiel für Congenial riester garant

Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel

Tarifbeschreibungen

Tarif C70 E Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)

Rente

Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR am Monatsersten, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn.

Verbraucherinformationen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
Telefax: (040) 3 61 39 - 991
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags,
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags,
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag
$$\frac{\text{Einmalbeitrag Ihrer Versicherung}}{\text{Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren} * 360}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie der Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformation nach § 2 VVG-Informationspflichten-Verordnung entnehmen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen

Kosten

Angaben zu den Kosten und zu den Effektivkosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ in den Versicherungsbedingungen.

Zustandekommen des Vertrags

Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Vertrag geschlossen.

Beendigung des Vertrags

Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie in den Vertragsdaten.

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Verbraucherinformationen

Leistungen

Der Tabelle können Sie entnehmen, welche garantierten Leistungen sich ergeben. Die Werte gelten, wenn Sie den Vertrag bis zu den angegebenen Terminen unverändert führen.

Mögliche Leistungserhöhungen durch zukünftige Überschusszuteilungen oder Zulagen sind nicht berücksichtigt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen im Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?".

Die jährliche Rente bei Beitragsfreistellung zahlen wir in monatlichen Teilbeträgen.

Bei Kündigung des Vertrags entsteht der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Termin	Rückkaufswert EUR	Garantiekapital bei Beitragsfreistellung EUR	jährliche Rente bei Beitragsfreistellung EUR
01.12.2020	0,00	0,00	0,00
01.12.2021	0,00	1.924,92	60,84
01.12.2022	1.177,03	3.849,84	121,68
01.12.2023	2.677,46	5.774,76	182,52
01.12.2024	4.185,97	7.699,68	243,36
01.12.2025	5.702,61	9.624,60	304,20
01.12.2026	7.584,58	11.549,52	365,04
01.12.2027	9.476,68	13.474,44	425,88
01.12.2028	11.378,94	15.399,36	486,72
01.12.2029	13.291,40	17.324,28	547,56
01.12.2030	15.214,19	19.249,20	608,40
01.12.2031	17.147,31	21.174,12	669,24
01.12.2032	19.090,78	23.099,04	730,08
01.12.2033	21.044,71	25.023,96	790,92
01.12.2034	23.009,12	26.948,88	851,76
01.12.2035	24.984,10	28.873,80	912,60
01.12.2036	26.969,67	30.798,72	973,44
01.12.2037	28.965,88	32.723,64	1.034,28
01.12.2038	30.972,82	34.648,56	1.095,12
01.12.2039	32.990,58	36.573,48	1.155,96
01.12.2040	35.019,18	38.498,40	1.216,80
01.12.2041	37.058,69	40.423,32	1.277,76
01.12.2042	39.109,16	42.348,24	1.338,60
01.12.2043	41.170,65	44.273,16	1.399,44
01.12.2044	43.243,22	46.198,08	1.460,28
01.12.2045	45.326,89	48.123,00	1.521,12
01.12.2046	47.421,76	50.047,92	1.581,96
01.12.2047	49.527,91	51.972,84	1.642,80
01.12.2048	51.645,39	53.897,76	1.703,64
01.12.2049	53.774,23	55.822,68	1.764,48
01.12.2050	55.914,51	57.747,60	1.825,32
01.12.2051	58.066,30	59.672,52	1.886,16
01.12.2052	60.229,64	61.597,44	1.947,00
01.12.2053	62.404,61	63.522,36	2.007,84
01.12.2054	64.591,27	65.447,28	2.068,68

Verbraucherinformationen

01.12.2055	66.789,69	67.372,20	2.129,52
01.12.2056	68.999,93	69.297,12	2.190,36

Verbraucherinformationen

Fondsgebundene Versicherungen

Bei fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die für die einzelnen Fonds möglichen Umstände und Risiken finden Sie in der Fondsbeschreibung.

Fondsinformationen

Aktuelle Informationen zu den Fonds können Sie im Internet unter www.condor-versicherungen.de/condor/produkte/fonds/ abrufen.

Allgemeine Steuerinformationen

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Seit dem 19.07.2013 sind eingetragene Lebenspartner und Verheiratete im Einkommensteuergesetz gleichgestellt. Die aufgeführten Regelungen des Einkommensteuergesetzes für Verheiratete gelten daher entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- freiwillig Wehrdienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten.

Verbraucherinformationen

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).

Begünstigt sind ebenso

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt, wenn sie eine schriftliche Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben, dass diese gegenüber der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine jährliche Mitteilung gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 EStG erbringt.

Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Sie müssen unmittelbar vor dem Rentenbezug dem begünstigten Personenkreis angehört haben. In die Förderung einbezogen sind auch: Ehegatten, die selbst nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum genannten Personenkreis gehört, beide – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres dauernd getrennt gelebt haben.

Zulagen und Sonderausgabenabzug

Die volle Grund- und ggf. Kinderzulage wird gezahlt, wenn der Mindesteigenbeitrag geleistet wird. Dieser beträgt jährlich 4 % (höchstens 2.100 EUR) der tatsächlichen bzw. fiktiven rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 2 EStG abzüglich der in Betracht kommenden Zulagen. Für Landwirte ist das Einkommen nach § 13 EStG maßgeblich. Bei Empfängern von Besoldung ist die bezogene Besoldung zugrunde zu legen (d. h. Dienstbezüge: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, keine auslandsbezogenen Bestandteile). Bei Empfängern von Amtsbezügen sind diese heranzuziehen.

Der Mindesteigenbeitrag muss mindestens den Sockelbetrag von 60 EUR erreichen.

Alternativ können bis zu der genannten Grenze von 2.100 EUR die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

Günstigerprüfung (§ 10a Abs. 2 EStG)

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige eine Zulage erhalten hat. Bei der Günstigerprüfung wird verglichen, ob die Steuerermäßigung aus dem Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage(n) als Sonderausgaben günstiger ist, als der Anspruch auf Zulage(n). Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt und gleichzeitig die Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage(n) erhöht.

Sonderausgabenabzug beim Ehegatten (§ 10a Abs. 3 EStG)

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis und hat aber einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte die Möglichkeit, für den auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (§ 79 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 EStG). Ist im Ergebnis der Günstigerprüfung der Sonderausgabenabzug vorteilhafter, werden die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen als Sonderausgaben-beim begünstigten Ehegatten berücksichtigt.

Verbraucherinformationen

Altersvorsorgezulage

Antrag auf Zulage (§ 89 EStG)

Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter eingereicht werden, an den die Beiträge geleistet worden sind.

Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG)

Die staatliche Zulage ist von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen abhängig.

Grundzulage (§ 84 EStG)

Jedem Zulageberechtigten steht eine Grundzulage von 175 EUR zu.

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

Kinderzulage (§ 85 EStG)

Je Kind und je Jahr erhält der Zulageberechtigte 185 EUR.

Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 EUR.

Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Eltern dies jährlich neu beantragen.

Rückforderung der Zulage (§ 90 EStG)

Ergibt die Prüfung, dass die Zulage zu Unrecht ausgezahlt wurde, fordert die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen die Zulage beim Anbieter zurück. Dieser ist verpflichtet, den angeforderten Betrag an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen abzuführen.

Ein Zulagenbescheid wird im Regelfall nicht erstellt. Der Berechtigte (Versicherungsnehmer) hat das Recht, eine förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG zu beantragen.

Verwendung von Kapital für selbstgenutztes Wohnungseigentum

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital im Sinne des § 92a EStG vor Rentenbeginn ganz oder teilweise (verbleibendes gefördertes Restkapital mindestens 3.000 EUR)

- für die Anschaffung oder die Herstellung einer den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildenden Wohnung in einem EU-/EWR-Staat
- für die Entschuldung einer solchen Wohnung
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung
- für einen altersgerechten und barrierefreien Umbau einer Wohnung

steuerunschädlich entnehmen.

Zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags wird der für das Wohnungseigentum verwendete Betrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) in einem Wohnförderkonto erfasst und bis Rentenbeginn jährlich um 2 % erhöht. Bei Rentenbeginn hat der Zulageberechtigte die Wahl, 70 % des dann auf dem Wohnförderkonto erfassten Betrags zu versteuern oder den Betrag in gleichen Teilen verteilt zu versteuern bis zum Jahr, in dem der Zulageberechtigte das 85. Lebensjahr vollendet hat.

Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung vor Rentenbeginn nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so ist dies in der Aufschubzeit eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Es sei denn, der aktuelle Stand des Wohnförderkontos wird zum Beispiel in eine andere, selbstgenutzte Wohnung investiert, oder der Ehegatte wird nach Tod des Zulageberechtigten der Eigentümer der Wohnung und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken.

Verbraucherinformationen

Schädliche Verwendung (§ 93 EStG)

Wird das angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt oder im zulässigen Rahmen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen.

Die Rückzahlungspflicht für die Förderung und die Steuerpflicht für den Ertrag entsteht grundsätzlich auch beim Rückkauf eines Vertrags.

Die Steuerpflicht gilt auch für alle Auszahlungen im Todesfall. Bei Zusammenveranlagten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und Steuerpflicht im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen ist vom Altersvorsorgeanbieter über die schädliche Verwendung zu informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Steuervorteilen aus dem Sonderausgabenabzug zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Altersvorsorgeanbieter direkt an die zentrale Stelle gezahlt.

Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % der monatlichen Leistung aus dem Vertrag zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen erhoben.

Der Betrag, den der Altersvorsorgeanbieter an den Versicherungsnehmer zahlt, ist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 und 3 EStG).

Bei einer Übertragung im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)

Die Leistungen aus geförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG grundsätzlich im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Dies gilt auch für gesetzlich zulässige Teilkapitalabfindungen zum Rentenbeginn. Die Abfindung von Kleinbetragsrenten zu Beginn der Auszahlungsphase ist ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu besteuern. Rentenleistungen aus ungeförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG im Umfang des Ertragsanteils steuerpflichtig.

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit. Etwas anderes kann sich bei Wegzug ins Ausland ergeben.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

(Stand: Steuer- und Sozialversicherungsrecht 01.01.2020)

Verbraucherinformationen

Versicherer

Vertragspartner ist

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Ulrich Hilp, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.
Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623,
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Condor Lebensversicherungs-AG betreibt alle Arten der Lebensversicherungen und damit verbundener Zusatzversicherungen sowie sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, des Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Verbraucherinformationen

Beschwerdestellen

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen.

Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Ulrich Hilp, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei Tod wird der Policenwert fällig. Der Policenwert der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieabsicherung setzt sich zusammen aus Sicherungsguthaben und aus Anteilen mehrerer Fonds. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Zu Beginn der Auszahlungsphase steht der Policenwert für die Leistung zur Verfügung, mindestens die gezahlten Beiträge und Zulagen.

Auszahlungsphase

Wir zahlen eine lebenslange garantierte Rente. In bestimmten Fällen können mehrere Renten in einer Auszahlung zusammengefasst oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abgefunden werden. Sie haben das Recht, sich bei Rentenbeginn statt der Rente bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als einmalige Zahlung auszahlen zu lassen. Bei Tod zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Condor
Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Produkttyp

aufgeschobene
Rentenversicherung

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
2,00 %	90.090 Euro	370 Euro
5,00 %	167.588 Euro	688 Euro
6,00 %	208.498 Euro	855 Euro

Die dargestellte monatliche Altersleistung ergibt sich auf Basis des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und beinhaltet die zuletzt für 2020 gültige Überschussbeteiligung für die Auszahlungsphase.

Congenial riester garant

Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006248

› Ihre Daten

Person

Max Mustermann (geb. 01.01.1990)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 160,41 Euro	Einmalzahlung 0,00 Euro	
Vertragsbeginn 01.12.2020	Einzahlungsdauer 37 Jahre, 0 Monate	Beginn der Auszahlungsphase 01.12.2057 früh.: 01.01.2052 spät.: 01.12.2059

Eingezahlte Beiträge	71.222 Euro
+ staatliche Zulagen (6.314 + 0 Euro Kinder)	+ 6.314 Euro
Eingezahltes Kapital	77.536 Euro

Garantiertes Kapital	77.536,26 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	204,23 Euro
Rentenfaktor	26,34 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 5,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Übertragungswert	entspricht
1 Jahr	1.940 Euro	1.448 Euro	74,64 %
5 Jahre	10.339 Euro	8.971 Euro	86,77 %
12 Jahre	25.039 Euro	28.394 Euro	113,40 %
20 Jahre	41.838 Euro	58.613 Euro	140,10 %
30 Jahre	62.837 Euro	113.377 Euro	180,43 %

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,33 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,33 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,67 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.780,80 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	85,30 Euro
monatlicher Prozentsatz des gebildeten Kapitals max.	0,24 %
aktuelle Kostenbelastung	0,10 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	4,10 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung (Vertragswechsel oder Auszahlung)	90,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	90,00 Euro
Versorgungsausgleich	200,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die ersten 60 Monate verteilt. Für Sonderzahlungen gelten die Kosten für vereinbarte Beiträge entsprechend.

Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen jeweils einmalig bei Eingang der Sonderzahlung an. Bei Beitragsfreistellung fallen weiterhin Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten an.

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z. B. pauschale Mahnkosten gemäß BGB) bleibt unberührt.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)

(5Z04)

Stand:01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn verschieben?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?	§ 5
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 6
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 7
Was gilt für die staatlichen Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen?	§ 8
Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?	§ 9
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 10
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?	§ 11
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?	§ 12
Wie können Sie das Garantiekapital verändern?	§ 13
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 14
Können Sie gebildetes Kapital Ihrer Rentenversicherung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes zur Finanzierung einer Immobilie nutzen?	§ 15
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 16
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 17
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 18
Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 19
Wer erhält die Leistung?	§ 20
Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?	§ 21
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 22
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 23
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 24
Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen?	§ 25
Welche Informationen geben wir im Rahmen vom Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz?	§ 26

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Beitragsgarantie zu Rentenbeginn

1. Wir garantieren, dass zu Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge, die nach dem Altersvermögensgesetz in den Vertrag geflossenen Zulagen und geleistete Sonderzahlungen zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden. Das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zum Rentenbeginn auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Das Garantiekapital hat mindestens diese Höhe. Diese Beträge verringern sich entsprechend, sofern Sie einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmen.

Rente

2. Wir zahlen die monatliche, lebenslange, garantierte Rente in gleichbleibender Höhe zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn. Sämtliche Leistungen werden unabhängig vom Geschlecht berechnet.
Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Kapital bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.
3. Bei monatlichen Renten unter 50 EUR werden jeweils drei Monatsleistungen zusammengefasst und jeweils zum mittleren der drei Rentenzahlungstermine ausgezahlt.
4. Kleinbetragsrenten nach § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir den Einmalbetrag erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres auszahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen. Diese Regelungen gelten auch, wenn im Rentenbezug ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.
5. Der Policenwert bei Rentenbeginn ergibt sich aus
 - dem Sicherungsguthaben
 - den Anteilen des Wertsicherungsfonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.
 - den Anteilen der freien Fonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der Rentenbeginn.
6. Zum vereinbarten Rentenbeginn entspricht der Policenwert mindestens dem vereinbarten Garantiekapital.

Rentenfaktor

7. Die Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR gebildetem Kapital) sind:
 - ein Rechnungszins von 0,25 % p. a.,
 - eine auf der DAV-Sterbetafel 2004 R basierende unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
8. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor nach Ziffer 7, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

9. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird das gebildete Kapital fällig.

10. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt ergibt sich aus
- dem Sicherungsguthaben zum Todeszeitpunkt
 - den Anteilen des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds zum Todeszeitpunkt. Stichtag für die Bewertung ist der dritte Börsentag nach Eingang der Sterbeurkunde.

Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn

11. Ist eine **Garantiezeit** mitversichert, zahlen wir die Rente für die Dauer der Garantiezeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt. Die Dauer der Garantiezeit zählt ab Rentenbeginn. Nach Tod der versicherten Person innerhalb der Garantiezeit hat die bezugsberechtigte Person für den Todesfall das Recht, anstelle der Fortführung der Rentenzahlung in der verbleibenden Garantiezeit eine einmalige Auszahlung zu wählen. Die Höhe der Auszahlung ergibt sich als Summe der ausstehenden Renten, die jeweils mit dem maßgeblichen Rechnungszins abgezinst sind. Der maßgebliche Rechnungszins ist der Rechnungszins des Rentenfaktors bei Rentenbeginn. Der Abzinsungszeitpunkt ist der Monatserste nach Eingang der Sterbeurkunde.
12. Ist ein **Verbleibendes Kapital bei Tod** mitversichert, zahlen wir bei Tod der versicherten Person das zum Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter bei Rentenbeginn garantierter Renten.
13. Ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn mitversichert, können Sie bis 5 Monate vor Rentenbeginn nochmals zwischen einer Garantiezeit oder dem Verbleibenden Kapital ändern. Dadurch ändert sich der garantierte Rentenfaktor.

Teilkapitalwahlrecht

14. Sie haben das Recht, sich bei Rentenbeginn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als einmalige Zahlung auszahlen zu lassen (Teilkapitalabfindung). Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu stellen. Wir weisen Sie rechtzeitig auf die Möglichkeit der Teilkapitalabfindung hin. Die Rente nach einer Teilkapitalabfindung fällt aufgrund des verminderten und für die Rentenberechnung zur Verfügung stehenden Kapitals niedriger aus. Nach einer Teilkapitalabfindung ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente nicht zulässig.

§ 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Die Kapitalanlage erfolgt nach dem Wertsicherungsverfahren in das Sicherungsguthaben, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds.

1. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn mit den Fonds unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung zum Anteilwert des Tages der Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.
2. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main, an denen die Fonds Ihres Vertrags gehandelt werden.
3. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis. Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir diese so bald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Ausgabeaufschläge

4. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Policenwert

5. Der Policenwert setzt sich zusammen aus:

- a) **Sicherungsguthaben**

das Sicherungsguthaben ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (Sicherungsvermögen nach §§ 124 – 131 Versicherungsaufsichtsgesetz). Für das Sicherungsguthaben garantieren wir eine Verzinsung von 0,90 % p.a. nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode. Bei der deutschen kaufmännischen Zinsmethode legen wir jedem Monat 30 Tage, also jedem Jahr 360 Tage zugrunde.

- b) **Wertsicherungsfonds**

Wertsicherungsfonds sind Fonds, bei denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum letzten Börsentag des Monats einen Mindestkurs garantiert.

- c) **freie Fonds**

Freie Fonds sind Fonds, die keine Wertsicherungsfonds sind. Sie können Fonds aus der aktuellen Fondsauswahl oder eine Anlagestrategie wählen. Die für das Nutzen einer Anlagestrategie anfallenden Kosten sind in den im Produktinformationsblatt genannten Kosten bereits enthalten.

6. Der Policenwert des Vertrags zu einem Stichtag berechnet sich als Summe:

- des Sicherungsguthabens zum Stichtag
- der Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds. Diese werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit den am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert.

Der Policenwert wird in EUR bemessen.

Ist der Stichtag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

Der Wert eines Anteils ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Rückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurücknimmt.

Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

Wertsicherungsverfahren

7. Mit dem Wertsicherungsverfahren erfolgt jeweils zum Monatsersten die Aufteilung des Policenwerts auf das **Sicherungsguthaben**, den **Wertsicherungsfonds** und die **freien Fonds**. Stichtag für die Bewertung der Anteile des Wertsicherungsfonds ist der letzte Börsentag des Vormonats. Stichtag für die Bewertung der Anteile der freien Fonds ist der jeweilige Monatserste.

8. Die Absicherung der garantierten Leistungen erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen durch eine Anlage des erforderlichen Teils des Policenwerts im Wertsicherungsfonds und/oder im Sicherungsguthaben. Der nicht für die Absicherung der garantierten Leistungen erforderliche Teil des Policenwerts wird entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der freien Fonds umgewandelt.
9. Ist die Absicherung der garantierten Leistungen ausschließlich durch eine Anlage des gesamten Policenwerts im Sicherungsguthaben möglich,
- wird der Policenwert im Sicherungsguthaben angelegt,
 - erfolgt keine Anlage in den Wertsicherungsfonds,
 - erfolgt keine Anlage in freie Fonds.
10. Ist die Absicherung der garantierten Leistungen durch Anlage eines Teils des Policenwerts im Wertsicherungsfonds und im Sicherungsguthaben möglich,
- wird der, unter Absicherung der garantierten Leistungen, größtmögliche Teil des Policenwerts in Anteile des Wertsicherungsfonds umgewandelt,
 - wird der verbleibende Teil des Policenwerts in das Sicherungsguthaben angelegt,
 - erfolgt keine Anlage in freie Fonds.
11. Ist die vollständige Absicherung der garantierten Leistungen durch Anlage eines Teils des Policenwerts im Wertsicherungsfonds möglich,
- wird dieser in Anteile des Wertsicherungsfonds umgewandelt,
 - wird der verbleibende Teil des Policenwerts, entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der freien Fonds umgewandelt,
 - erfolgt keine Anlage in das Sicherungsguthaben.
12. Ist zur Absicherung der garantierten Leistungen weder eine Anlage im Wertsicherungsfonds noch im Sicherungsguthaben erforderlich,
- wird der gesamte Policenwert entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der freien Fonds umgewandelt,
 - erfolgt keine Anlage in das Sicherungsguthaben,
 - erfolgt keine Anlage in den Wertsicherungsfonds.
13. Erhöhungen der freien Fonds im Rahmen des Wertsicherungsverfahrens wandeln wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um.
Entnahmen aus den freien Fonds im Rahmen des Wertsicherungsverfahrens erfolgen in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum gesamten Guthaben der freien Fonds haben.

Deckungskapital in der Rentenbezugszeit

14. Bei Rentenbeginn wird das zur Verfügung stehende Kapital in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem zur Verfügung stehenden Kapital bei Rentenbeginn. Das Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (Sicherungsvermögen nach §§ 124 - 131 Versicherungsaufsichtsgesetz).

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden. Die Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.
Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an.

Vorgezogene Rente

2. Sie haben unabhängig vom Beginn der gesetzlichen Rente das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate vorzuverlegen. Voraussetzungen sind:
 - Die versicherte Person hat zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
 - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens 10 Jahre liegen (Mindestaufschubzeit). Ist die Mindestaufschubzeit noch nicht erfüllt, setzt die Leistung nach Erfüllung der Mindestaufschubzeit ein.
 - Der Policenwert zum vorverlegten Rentenbeginn ist mindestens so groß wie die Summe der bis zu diesem Termin gezahlten Beiträge, uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und geleisteten Sonderzahlungen.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.
4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
 - sinkt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
 - sinkt das Garantiekapital,
 - entfällt das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns und
 - bleibt ein Teilkapitalwahlrecht erhalten.
5. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit nach Rentenbeginn ändert sich nicht.

Hinausgeschobene Rente

6. Sie haben unabhängig vom Beginn Ihrer gesetzlichen Rente das Recht, den Rentenbeginn hinauszuschieben.
Voraussetzungen sind:
 - Der Rentenbeginn wird jeweils um ganze Monate hinausgeschoben.
 - Die versicherte Person hat zum hinausgeschobenen Rentenbeginn das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.
7. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
8. Sie haben das Recht von uns ein Angebot auf Verlängerung der Beitragszahlungsdauer bis zum neuen Rentenbeginn zu verlangen.
9. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
 - steigt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
 - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns,
 - bleibt das Garantiekapital unverändert und
 - bleibt ein Teilkapitalwahlrecht erhalten.
10. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit ändert sich nicht. Sollte aus steuerlichen Gründen eine Verkürzung der Garantiezeit erforderlich sein, passen wir sie an die steuerlich maximal mögliche an.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

§ 5 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.

2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.
4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Nachdem die Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Der verbleibende Betrag erhöht den Policenwert zum Termin der Beitragsfälligkeit.
2. Die weiteren Kosten entnehmen wir vor Rentenbeginn jeweils am Monatsersten dem Policenwert.
3. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.
4. Der Policenwert nach den Entnahmen wird durch das Wertsicherungsverfahren am Monatsersten aufgeteilt.

§ 7 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge, Fälligkeit, Verzug

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Kosten für das Mahnverfahren stellen wir Ihnen nach § 280 BGB in Verbindung mit § 286 BGB in Rechnung, siehe § 10 dieser Bedingungen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:
Wir wandeln die Versicherung mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie um.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

7. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

§ 8 Was gilt für die staatlichen Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen?

1. Die staatlichen Zulagen werden zur Erhöhung der Leistung verwendet.
2. Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen sind im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz zur Optimierung der steuerlichen Förderung zulässig. Diese werden zur Erhöhung der Leistung verwendet.
Uns liegen keine aktuellen Informationen über Ihre persönlichen Verhältnisse vor. Prüfen Sie bitte regelmäßig, ob der von Ihnen gezahlte Beitrag die Förderungsmöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes optimal nutzt.
3. Bei Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen finden die Regelungen von § 9 "Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?" entsprechend Anwendung.
4. Bei Sonderzahlungen werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie im Produktinformationsblatt. Der verbleibende Betrag der Sonderzahlung bzw. die Zulage erhöhen den Policenwert zum nächsten Monatsersten nach Eingang der Sonderzahlung bzw. der Zulage.
Die Sonderzahlung und die Zulage erhöhen die Beitragssumme.
Die Beitragssumme ist die Summe der fällig gewordenen und der zukünftig zu zahlenden Beiträge.
5. Das Garantiekapital erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme. Ist dieses nach dem Wertsicherungsverfahren nicht möglich, erhöht sich das Garantiekapital auf den maximal möglichen Wert. Dabei wird §1 Ziffer 1 eingehalten.
6. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Sonderzahlungen, Zulagen und Beitragserhöhungen.

§ 9 Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
 - Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.
Diese Kosten haben wir bereits bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
 - anlassbezogene Kosten.

Abschluss- und Vertriebskosten

2. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden insbesondere für die Abschlussprovisionen benötigt. Sie umfassen auch z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.
Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme sowie jeder Sonderzahlung.
Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten auf die vereinbarte Beitragssumme gleichmäßig auf die Beitragsfälligkeiten in einem Zeitraum von 60 Monaten. Ist die Aufschubzeit geringer als 60 Monate, erfolgt die gleichmäßige Verteilung bis zum Rentenbeginn.
Wenn der Beitrag erhöht wird, verteilen wir die auf den Erhöhungsbetrag anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend.

Abschluss- und Vertriebskosten auf die Sonderzahlungen fallen jeweils einmalig am nächsten Monatsersten nach Geldeingang der Sonderzahlung an.
Auf Zulagen oder bei Übertragung von gebildetem Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Vertrag erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

3. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals nach § 1 Absatz 5 AltZertG.
Hinweis:
In diesen Verwaltungskosten sind auch die Kosten enthalten, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Fondsverwaltung erhoben werden, welche schwanken können. Die aktuelle Höhe der Fondskosten können Sie auf unserer Homepage einsehen oder bei uns erfragen.
Unabhängig von den von Ihnen gewählten Fonds fallen maximal die im Produktinformationsblatt genannten Verwaltungskosten an.
 - eines festen Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags und jeder Sonderzahlung.

Verwaltungskosten nach Rentenbeginn

4. Wir belasten Ihren Vertrag ab Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jeder Rentenzahlung.

Anlassbezogene Kosten

5. Zusätzlich können bei folgenden Anlässen Kosten entstehen:
- 90 EUR bei Kündigung Ihres Vertrags und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag
 - 90 EUR bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92 a EStG
 - 100 EUR jeweils für den Versicherungsnehmer und die ausgleichsberechtigte Person bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich.

§ 10 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über die in § 9 beschriebenen Kosten hinaus, belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach § 2 a AltZertG ausdrücklich zulässig ist. Dies gilt bei

- Rückläufern im Lastschriftverfahren in Höhe der uns von der Bank tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten, § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Kosten für das Mahnverfahren, § 280 BGB in Verbindung mit § 286 BGB,
- Steuern, die der Anbieter einzubehalten und abzuführen hat.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?

Fristen

1. Sie können
- jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
 - mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen oder in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Kündigung vor Rentenbeginn

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung. Stichtag für die Bewertung des Wertsicherungsfonds ist der letzte Börsentag des Vormonats.
Beitragsrückstände werden verrechnet.
In den Vertrag geflossene Zulagen und ggf. weitere erhaltene Steuervorteile sind nach Kündigung laut Gesetz zurückzugeben. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen. Diesen Betrag müssen wir vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen. Ein Abzug nach §169 Absatz 5 VVG ist nicht vereinbart.
Sofern Sie Ihrem Vertrag einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

Kündigung nach Rentenbeginn

3. Der Vertrag kann nach Rentenbeginn nicht gekündigt werden.

Herabsetzung des Rückkaufswerts

4. Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Beitragsfreistellung (Ruhe lassen des Vertrags)

5. Die beitragsfreie Leistung wird unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts bestimmt. Beitragsrückstände werden berücksichtigt. Das Garantiekapital reduziert sich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme. Ist dieses nach dem Wertsicherungsverfahren nicht möglich, reduziert sich das Garantiekapital auf den maximal möglichen Wert.
Dabei wird §1 Ziffer 1 eingehalten.
Nach einer Beitragsfreistellung finden die Regelungen von § 9 Ziffer 3 entsprechend Anwendung.
6. Nach einer Beitragsfreistellung haben Sie das Recht, jederzeit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz zur Optimierung der steuerlichen Förderung die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.
Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung gelten die Regelungen zu einer Beitragserhöhung nach § 8 entsprechend.

Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)

7. Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise beitragsfrei stellen, indem Sie eine Reduktion der Beiträge mit uns vereinbaren. Alle Regelungen für eine Beitragsfreistellung gelten entsprechend auch für eine Beitragsreduktion.

Übertragung in eine andere nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Anlageform

8. Vor Rentenbeginn können Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn kündigen und das gebildete Kapital Ihres Vertrags auf einen anderen Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach § 1 Abs. 1 AltZertG übertragen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten, er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.
Wir übertragen das gebildete Kapital nach § 1 Ziffer 9. Bei einer Übertragung zu Rentenbeginn sind dies mindestens die eingezahlten Beiträge, die nach dem Altersvermögensgesetz in den Vertrag geflossenen Zulagen und geleistete Sonderzahlungen.
Die Kosten bei Übertragung betragen 90 EUR nach §9 Ziffer 5.

Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie bei Beantragung der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung nicht mehr möglich.

Beitragsrückzahlung

9. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 12 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag
- den Wechsel der Anlage in Freien Fonds (Shiften bzw. Switchen) und
 - den Wechsel des Wertsicherungsfonds
- verlangen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel der Anlage sind, dass
- Sie unter den Fonds wählen, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von Ihnen gewählten Fonds zurücknimmt und
 - der Vertrag nach einem Wechsel maximal 20 freie Fonds oder eine Anlagestrategie enthält und Sie genau einen Wertsicherungsfonds für Ihren Vertrag festgelegt haben.

Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Eine Übersicht zur aktuellen Fondsauswahl Ihres Vertrags können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

3. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an 12 Terminen die Anlage ändern. Für die Änderungen erheben wir keine Kosten.

Wechsel der Anlage in Freien Fonds

4. Beim **Shiften** der freien Fonds werden diese in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis der Anteile der von Ihnen gewählten freien Fonds umgewandelt oder zu 100% entsprechend der von Ihnen gewählten Anlagestrategie angelegt.
Stichtag für die Umwandlung und Bewertung der Anteile der freien Fonds ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags.
Die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge zu den freien Fonds werden entsprechend umgewandelt.

Rebalancing

5. Durch die unterschiedliche Wertentwicklung von Anteilen kann sich das Verhältnis, der in Ihrem Vertrag enthaltenen freien Fonds gegenüber der mit Ihnen vereinbarten Anlage ändern.
Ist das Rebalancing vereinbart, wird jährlich zum Versicherungsjahrestag das von Ihnen für die Anlage festgelegte Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen freien Fonds wiederhergestellt.
Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Versicherungsjahrestag. Das Rebalancing können Sie bereits im Antrag festlegen. Sie können es auch vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform vereinbaren. Das Rebalancing kann nicht vereinbart werden, solange eine Anlagestrategie gewählt oder das Ablaufmanagement vereinbart ist.
Das Rebalancing endet, wenn Sie eine Anlagestrategie wählen oder das Ablaufmanagement gewählt haben und dieses begonnen hat, spätestens zum Rentenbeginn. Sie können es auch mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden.
6. Beim **Switchen** der freien Fonds legen Sie für zukünftige Zuführungen in die freien Fonds die Anlage neu fest. Switchen in eine Anlagestrategie und Switchen bei gewählter Anlagestrategie sind nicht zulässig.

Wechsel des Wertsicherungsfonds

7. Beim Wechsel des Wertsicherungsfonds verwenden wir zum nächsten Monatsersten nach Eingang des Änderungsauftrags im Wertsicherungsverfahren den neuen Wertsicherungsfonds.

Ablaufmanagement

8. Wir informieren Sie bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich über Ihren Policenwert. Unter den Fonds, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten, können Sie durch Änderungen der Fondsanlage nach Ziffer 3 der freien Fonds eine auf Ihren Rentenbeginn und Ihre Risikoneigung ausgerichtete Anlage auswählen (aktives Ablaufmanagement).
Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens 5 Jahre vor Rentenbeginn, können Sie alternativ ein kostenloses Ablaufmanagement wählen (passives Ablaufmanagement). Sie erhalten dann von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihren persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Fondsanlage festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden.
Mit fristgerechter Annahme unseres Angebots beginnt das Ablaufmanagement zu dem im Angebot genannten Termin. Während des Ablaufmanagements sind Vertragsänderungen nicht möglich. Solange Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, ist ein Ablaufmanagement nicht möglich. Sie können das Ablaufmanagement mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden. Eine erneute Wahl des Ablaufmanagements ist möglich.

§ 13 Wie können Sie das Garantiekapital verändern?

Automatische Erhöhung des Garantiekapitals

1. Ist die automatische Erhöhung des Garantiekapitals vereinbart, erhöht sich zum Monatsersten das Garantiekapital auf das nach dem Wertsicherungsverfahren maximal mögliche Garantiekapital, höchstens jedoch auf 70 % des aktuellen Policenwerts.
Voraussetzungen sind:
 - 70 % des aktuellen Policenwerts sind höher als das Garantiekapital vor Erhöhung.
 - Der Erhöhungsbetrag beträgt mindestens 1.000 EUR und mindestens 5 % des Garantiekapitals vor Erhöhung.

Anpassung des Garantiekapitals

2. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten das Garantiekapital erhöhen, sofern dies mit dem Wertsicherungsverfahren zum Stichtag möglich ist.
Eine Anpassung erfolgt nur, falls der Änderungsbetrag mindestens 1.000 EUR und mindestens 5 % des Garantiekapitals vor Erhöhung beträgt.

§ 14 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

2. Die Überschüsse stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.
Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger, die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Vergütung an uns zurück gibt. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

3. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
4. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.
5. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.
6. Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:
 - einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

7. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.
Die Überschussanteile können auch Null sein.
Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, zu einer Schlussüberschussbeteiligung und zu einer Schlussüberschussrente.

Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit

8. Ihre Versicherung erhält jeweils zum Monatsersten Überschussanteile:
 - Zinsüberschussanteile auf das Sicherungsguthaben zum Monatsersten des Vormonats nach Neuaufteilung des Policenwerts
 - Überschussanteile auf den Wert der Anteile des jeweiligen Fonds zum Monatsersten des Vormonats nach Neuaufteilung des Policenwerts

Die Zuteilung erfolgt

- erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsmonats
- letztmals zum Rentenbeginn.

Die Überschussanteile erhöhen den Policenwert vor der monatlichen Aufteilung durch das Wertsicherungsverfahren.

9. Bei Rentenbeginn werden die dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und mit dem Rentenfaktor verrentet. Bei vorzeitiger Beendigung oder bei Wahl der Kapitalabfindung werden die dem Vertrag zur Hälfte zugeteilten Bewertungsreserven zur Erhöhung der Leistung verwendet.

Die Bewertungsreserven werden auf Basis der Zeitwerte zum ersten am Sitz unseres Unternehmens geltenden Arbeitstag des Monats ermittelt, der

- vor Rentenbeginn,
- vor dem Übertragungstermin bei Übertragung nach § 11 Ziffer 8 bzw. nach § 16 Ziffern 6 bis 8,
- vor Mitteilung des Rückzahlungsbetrags durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei Kündigung bzw. bei Auszahlung an den Bezugsberechtigten im Todesfall

liegt. Dabei werden die Bewertungsreserven für Immobilien, Beteiligungen und vergleichbare Kapitalanlagen auf Basis der uns aktuell vorliegenden Zeitwerte berücksichtigt.

Abweichend werden die Bewertungsreserven bei massiven Wertschwankungen auf den Tag des Auftretens der Wertschwankungen neu ermittelt. Der neu ermittelte Wert wird ab dem fünften Börsentag nach Auftreten der Wertschwankung verwendet. Massive Wertschwankungen liegen bei Wertschwankungen seit der letzten Bewertung vor, die

- für den Aktienmarkt mehr als 20 % betragen. Maßstab ist der Kursindex Euro Stoxx 50 mit dem Bloomberg-Kürzel SX5E:IND (last Price), oder
- am Rentenmarkt mehr als 50 Basispunkte betragen. Maßstab ist der Euro-Swapzinssatz für 10jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate).

Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Positive und negative Bewertungsreserven werden miteinander verrechnet. Dabei wird nach Bewertungsreserven aus

- festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nach § 6 Mindestzuführungsverordnung und
- anderen Anlagen

getrennt.

Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie nach VAG überschreiten.

Die Bewertungsreserven können zum maßgeblichen Zeitpunkt auch Null sein.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen nach VAG bleiben unberührt.

10. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Ziffer 9 geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt. Bei Rentenbeginn werden diese Differenz und die Schlussüberschussbeteiligung mit dem Rentenfaktor verrentet, sonst bei Beendigung zur Erhöhung der Leistung verwendet.

Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

11. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.
12. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bemessungsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen.
Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigt.
Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.
Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.
13. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 12 an den Bewertungsreserven beteiligt.
14. Eine zusätzliche Schlussüberschussrente wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt. Diese Schlussüberschussrente zahlen wir zusammen mit der Rente aus.
15. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem verwendeten Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab dem Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.
16. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt.
Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken.

Anpassung des Rentenfaktors

17. Die Ziffern 15 und 16 gelten bei einer Anpassung des Rentenfaktors nach § 1 Ziffer 6 entsprechend für den höheren Rentenfaktor. Anstelle der Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor werden dann die angepassten Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Bonus verwendet.

§ 15 Können Sie gebildetes Kapital Ihrer Rentenversicherung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes zur Finanzierung einer Immobilie nutzen?

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen, dass das gebildete und nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Kapital im Rahmen des § 92a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ganz oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt wird. Dabei ist nach § 92 b EStG eine Frist zu beachten. Die Beantragung bei der ZfA muss derzeit spätestens 10 Monate vor Rentenbeginn erfolgen. Eine Auszahlung führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
Bei Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags behalten wir Kosten in Höhe von 90 EUR nach § 9 Ziffer 5 ein.

§ 16 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

Rente

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).

Todesfall

3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

Nachweise

4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

Rückzahlungsverpflichtung von Zulagen und Steuervorteilen bei Tod der versicherten Person

5. Bei Tod der versicherten Person müssen in den Vertrag geflossene Zulagen und eventuell weitere erhaltene Steuervorteile anteilig zurückerstattet werden.
Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen.
Diesen müssen wir von der Todesfall-Leistung abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.

Möglichkeit der Übertragung der Todesfall-Leistung in einen anderen Altersvorsorgevertrag

6. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen und eventueller weiterer erhaltener Steuervorteile im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.
7. Der überlebende Ehegatte muss bei Beantragung der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der überlebende Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
8. Für eine eingetragene Lebenspartnerschaft gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

§ 17 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Auskunftspflichten

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderungen nach Vertragsabschluss
oder
 - auf Nachfrage
 - unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich sind.
4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.maßgebend sein können.
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 20 Wer erhält die Leistung?

1. Die Leistung erbringen wir an die versicherte Person oder an ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person als im Todesfall bezugsberechtigt benannt haben. Bis zur Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht im Todesfall jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann dieses Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Die Einräumung und der Widerruf eines Todesfallbezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.

§ 21 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?

Sie können Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden. Die Bestellung eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder einer unwiderruflichen Zahlungsanweisung ist nicht zulässig. Ein Versicherungsnehmerwechsel ist nicht zulässig.

§ 22 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für unseren Geschäftssitz,
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
 - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.

3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

§ 24 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 25 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen?

1. Wir lassen unsere Fondsauswahl durch einen Experten für die Bewertung von Anlagemärkten und Anlageprodukten überprüfen. Nähere Informationen zu unserem Experten finden Sie auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch Einzelheiten zu den Bewertungs- und Auswahlkriterien des Experten.

Ersetzen eines Fonds

2. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge (Switchen) zu verlangen, wenn
 - der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird, oder
 - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den gesamten Policenwert und die zukünftigen Beiträge (Shiften und Switchen) zu verlangen, wenn

- bei einem Fonds die Kosten die im Produktinformationsblatt genannten maximalen Kosten übersteigen,
- eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,

- der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt, oder
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.
3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren.
Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.
4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.
5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage sind für Sie kostenlos.
6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds.
Wenn
- der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt
- oder
- die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,
- werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.
Zurzeit ist dies der db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF 1C (ISIN: LU0290358497).
Ein Wertsicherungsfonds kann nur durch einen Wertsicherungsfonds ersetzt werden.

Ersetzen einer Anlagestrategie

7. Beim Risikomanagement sowie bei der Ausgestaltung von Anlagestrategien arbeiten wir mit externen Experten zusammen. Diese Zusammenarbeit kann durch den externen Experten oder uns beendet werden. In diesem Fall schließen wir die Anlagestrategie, wenn wir nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung einen neuen externen Experten verpflichten können. Dann werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln. Liegt uns kein Antrag in Textform vor, verbleibt der Wert der freien Fonds in den zuletzt in der Anlagestrategie vorhandenen freien Fonds. Für zukünftige Zuführungen in die freien Fonds gilt die zuletzt durch die Anlagestrategie vorgegebene Aufteilung.

§ 26 Welche Informationen geben wir im Rahmen vom Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz?

Wir kommen den Informationspflichten nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Condor Versicherungen - Admiralitätstraße 67 - 20459 Hamburg
Stand Januar 2020

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Wir werden Ihre Daten weder zu Zwecken der **Werbung noch der Markt- oder Meinungsforschung** erheben, verwenden oder nutzen. Dennoch müssen wir Sie aus gesetzlichen Gründen auf folgendes hinweisen: **Der Nutzung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten,

uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rueckversicherung.ruv.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung

auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine

Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet unter www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruh die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftstei. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Das berechnete Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftstei, 20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftstei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftstei.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

E-Mail: CLAntrag@condor-versicherungen.de

Fax: 040 / 36139-922

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Erklärung zum Mail- und Faxantrag im Maklergeschäft

1. Sie erhalten:
- die Erklärung zum Mail- und Faxantrag im Maklergeschäft
 - den ausgefüllten Antrag
 - bei Tarifen mit Gesundheitsprüfung den Risikofragebogen

- Kopie/n vom Ausweis

-

-

insgesamt bestehend aus Seiten (inklusive dieser Erklärung).

2. Ich bestätige, dass der beigefügte Antrag und die weiteren Unterlagen mit den Kopien des Kunden übereinstimmen.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Gilt bei Übermittlung per Mail/Fax:

Bitte senden Sie uns nicht zusätzlich den Originalantrag, da dies unter Umständen zu einer Doppelpolicierung führen kann. Die Policierung wird aufgrund des Mail-/Faxantrages und der beigefügten Erklärung erfolgen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen mit. Vielen Dank.

Telefon:

E-Mail:

Vermittler-Nummer:



Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei Tod wird der Policenwert fällig. Der Policenwert der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieabsicherung setzt sich zusammen aus Sicherungsguthaben und aus Anteilen mehrerer Fonds. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vor auszusehen. Zu Beginn der Auszahlungsphase steht der Policenwert für die Leistung zur Verfügung, mindestens die gezahlten Beiträge und Zulagen.

Auszahlungsphase

Wir zahlen eine lebenslange garantierte Rente. In bestimmten Fällen können mehrere Renten in einer Auszahlung zusammengefasst oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abgefunden werden. Sie haben das Recht, sich bei Rentenbeginn statt der Rente bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als einmalige Zahlung auszahlen zu lassen. Bei Tod zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Condor
Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Produkttyp

aufgeschobene
Rentenversicherung

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
2,00 %	90.090 Euro	370 Euro
5,00 %	167.588 Euro	688 Euro
6,00 %	208.498 Euro	855 Euro

Die dargestellte monatliche Altersleistung ergibt sich auf Basis des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und beinhaltet die zuletzt für 2020 gültige Überschussbeteiligung für die Auszahlungsphase.



Congenial riester garant

Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006248

› Ihre Daten

Person

Max Mustermann (geb. 01.01.1990)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 160,41 Euro	Einmalzahlung 0,00 Euro	
Vertragsbeginn 01.12.2020	Einzahlungsdauer 37 Jahre, 0 Monate	Beginn der Auszahlungsphase 01.12.2057 früh.: 01.01.2052 spät.: 01.12.2059

Eingezahlte Beiträge	71.222 Euro
+ staatliche Zulagen (6.314 + 0 Euro Kinder)	+ 6.314 Euro
Eingezahltes Kapital	77.536 Euro

Garantiertes Kapital	77.536,26 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	204,23 Euro
Rentenfaktor	26,34 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 5,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Übertragungswert	entspricht
1 Jahr	1.940 Euro	1.448 Euro	74,64 %
5 Jahre	10.339 Euro	8.971 Euro	86,77 %
12 Jahre	25.039 Euro	28.394 Euro	113,40 %
20 Jahre	41.838 Euro	58.613 Euro	140,10 %
30 Jahre	62.837 Euro	113.377 Euro	180,43 %

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückerhalten. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,33 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,33 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,67 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.780,80 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	85,30 Euro
monatlicher Prozentsatz des gebildeten Kapitals max.	0,24 %
aktuelle Kostenbelastung	0,10 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	4,10 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung (Vertragswechsel oder Auszahlung)	90,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	90,00 Euro
Versorgungsausgleich	200,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die ersten 60 Monate verteilt. Für Sonderzahlungen gelten die Kosten für vereinbarte Beiträge entsprechend.

Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen jeweils einmalig bei Eingang der Sonderzahlung an. Bei Beitragsfreistellung fallen weiterhin Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten an.

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z. B. pauschale Mahnkosten gemäß BGB) bleibt unberührt.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungs-aufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.



Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert.

F8AXEA99VNYPVV

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die geschlechtsneutrale Anrede.

Angaben des Antragstellers (Versicherungsnehmer und zu versichernde Person)

Anrede: *Herr* Titel: Nationalität: Familienstand: *ledig*
Name, Vorname: *Mustermann, Max* Geburtsdatum: *01.01.1990*
Geburtsort:
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -
Postfach, PLZ, Ort:
Branche: Tätigkeitsart:
Ausgeübter Beruf: Telefon:
E-Mail: Telefax:

Angaben des abweichenden Beitragszahlers

Anrede: Titel: Nationalität:
Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -
Postfach, PLZ, Ort:
Ausgeübter Beruf:

Versicherungsumfang

Hauptversicherung

Tarif: *C70* E Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)
C0HYZ

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente).

Versicherungsbeginn: *01.12.2020* garantierte *monatliche* Rente: *187,60 EUR*
Rentenbeginn: *01.12.2057* automatische Erhöhung des Garantiekapitals: *Nein*
Ablauf der Beitragszahlungsdauer: *01.12.2057*
Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn: *Policenwert*
Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn: *17 Jahre Garantiezeit*
Überschussverwendungsart Anwartschaft: *Erhöhung Policenwert*
Überschussverwendungsart Rentenbezug: *Sofortüberschussrente*

Versicherungsbeitrag

monatlicher Beitrag *160,41 EUR*

Vom *monatlichen* Beitrag entfallen auf Hauptversicherung *160,41 EUR*



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Bezugsrecht

Die Rentenleistungen erbringen wir an den Versicherungsnehmer.

Bezugsberechtigter für Leistungen im Todesfall (Vorname, Name, Geburtsdatum):	nach Rangfolge	zu gleichen Teilen
1. Person:	,	,
2. Person:	,	,
3. Person:	,	,
4. Person:	,	,
5. Person:	,	,

Festlegung des Investments vor Rentenbeginn

Aktuelle Informationen zu den Fonds finden Sie unter www.condor-versicherungen.de/condor/produkte/fonds/. Ausführliche fondsspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken können Sie auch den aktuellen Verkaufsprospekten sowie den Jahres- und Halbjahresberichten entnehmen.

Das Investment erfolgt anteilig in folgende Fonds:

Fondsname	ISIN	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Prozentanteil
Wertsicherungsfonds:			
<i>DWS Garant 80 ETF-Portfolio</i>	<i>LU1217268405</i>	<i>DWS Investment S.A.</i>	
Auswahl Freie Fonds:			
<i>Vanguard FTSE All-World UCITS ETF</i>	<i>IE00B3RBWM25</i>	<i>Vanguard Group (Ireland) Limited</i>	<i>100,00 %</i>

Die Option "Rebalancing" ist nicht gewählt.



Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Besondere einzelvertragliche Vereinbarungen

Vereinbarungen sind erst gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt worden sind.

Angaben zum Geldwäschegesetz

Der Versicherungsnehmer handelt auf eigene Veranlassung.
Der Versicherungsnehmer handelt auf Veranlassung von:

Anrede: Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:
Name, Vorname: ,
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -

Die Identität **des Versicherungsnehmers** wurde anhand _____ geprüft.
Eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des Versicherungsnehmers wird mit dem Papierantrag eingereicht.

Die Identität **des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers** wurde anhand _____ geprüft.
Eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers wird mit dem Papierantrag eingereicht.

Anrede: Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:
Name, Vorname: , Geburtsort:
Ausweisnummer: Gültig bis:
Ausstellende Behörde:

Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er** kein wichtiges öffentliches Amt ausübt und/oder ausgeübt hat (z. B. Staats- oder Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglied, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen). Sie sind kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person und/oder stehen ihr nahe.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er** eine politisch exponierte Person ist.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er und der wirtschaftlich Berechtigte** kein wichtiges öffentliches Amt ausübt und/oder ausgeübt hat (z. B. Staats- oder Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglied, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen). Sie sind kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person und/oder stehen ihr nahe.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er und der wirtschaftlich Berechtigte** eine politisch exponierte Person sind.

Einwilligung • Hinweise

Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um die Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die Condor Lebensversicherungs-AG (nachfolgend R+V genannt), die datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir die Schweigepflichtentbindung, um die Gesundheitsdaten im Todesfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen benötigt die R+V die Schweigepflichtentbindung ferner, um die Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug, die Markt- und Meinungsforschung oder das Beschwerdemanagement weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollten diese nicht abgegeben werden, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die R+V selbst (unter 1.),



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten auch für die von der zu versichernden Person gesetzlich vertretenen Personen wie z. B. ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine Erklärungen abgeben können.

1. Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die R+V

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es für uns notwendig sein, Informationen von Stellen zu erhalten, die über die Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die R+V die Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir werden die Vertragsbeteiligten in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird und bitten, uns die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2.2. Erklärungen für den Todesfall der zu versichernden Person

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach dem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die R+V konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über die gesundheitlichen Verhältnisse die Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über die Gesundheitsdaten verfügen.

Für den Fall des Todes willigt die zu versichernde Person ein, dass die R+V - soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist - ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.

Die zu versichernde Person befreit die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit ihre zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die R+V übermittelt werden.

Die zu versichernde Person ist darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - ihre Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreit auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Soweit sich die vorstehende Erklärung auf Angaben der zu versichernden Person bei Antragstellung bezieht, gilt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die R+V konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

3. Weitergabe der Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die R+V benötigt die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Die zu versichernde Person wird über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Die zu versichernde Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und ihre Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verarbeitet und die Ergebnisse an die R+V zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbindet die zu versichernde Person die für die R+V tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigt die R+V eine Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die R+V verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der Condor Lebensversicherungs-AG, Admiralitätstraße 67, 20459 Hamburg oder unter http://www.condor-versicherungen.de/service/kunden/einwilligung_bdsq/index.html angefordert werden. Für die Weitergabe der Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V die Einwilligung der Vertragsbeteiligten.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang verarbeitet werden, wie die R+V dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinden die Vertragsbeteiligten die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Die R+V verpflichtet die Rückversicherungen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, kann die R+V Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls die Daten übergeben. Damit die Rückversicherung sich ein Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann die R+V den Versicherungsantrag oder den Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die R+V aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die R+V das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet. Über die Übermittlung der Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden die Vertragsbeteiligten durch die R+V unterrichtet.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Soweit erforderlich, entbinden sie die für die R+V tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

4. Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag nicht zustande, speichert die R+V die im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass erneut Versicherungsschutz beantragt wird.

Die zu versichernde Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten - wenn der Vertrag nicht zustande kommt - für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken verarbeitet.

5. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die R+V gibt grundsätzlich keine Angaben zur Gesundheit der zu versichernden Person an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit zulassen, oder nach § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) der Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Die Vertragsbeteiligten werden bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers vor der Weitergabe von Daten informiert sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen an den für sie zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort verarbeitet und zu Beratungszwecken genutzt werden.

6. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungs- und Schweigepflichtsentbindung ganz oder teilweise nicht abzugeben oder jederzeit später unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Einwilligung zur Weitergabe von Informationen aus dem Zulageverfahren

Ich willige ein, dass die Condor Lebensversicherung-AG die im Zulageverfahren zu meinem Vertrag bekannt gewordenen Verhältnisse der am Zulageverfahren Beteiligten (neben mir sind das z.B. auch mein Ehepartner und die Kinder) an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, damit eine Betreuung und Beratung auch hinsichtlich des Zulageverfahrens möglich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.

Jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler diese Daten für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Unterschriften

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und von beiden Unternehmen nicht gewünscht.

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Widerrufsbelehrung, die über das Widerrufsrecht und die Folgen seiner Ausübung informiert, widerrufen.

Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz mit dem Versicherungsbeginn einsetzt (wenn dies nicht gewünscht ist, bitte streichen).

Nach der Unterzeichnung des Antrags erhalten Sie sofort eine Kopie.

--	--

Ort, Datum

Antragsteller (Versicherungsnehmer und versicherte Person)

Ich bestätige als Vermittler, dass außer den hier gemachten Angaben mir gegenüber weder mündlich noch schriftlich weitere Erklärungen abgegeben wurden.

--	--

Ort, Datum

Vermittler



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

SEPA-Lastschriftmandat

Im Zuge eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Die der Condor Lebensversicherungs-AG lautet: DE63 0830 0000 0904 03.

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-) Lastschriftmandats gegeben. Wir buchen die Beiträge, eventuelle Verzugszinsen und Kosten von dem Konto ab.

IBAN:

Der Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer.
Der Kontoinhaber ist nicht der Versicherungsnehmer.

Adresse des Kontoinhabers (nur erforderlich, falls dieser vom Versicherungsnehmer abweicht)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Land, PLZ, Ort: -

Postfach, PLZ, Ort:

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

--	--

Ort, Datum

Kontoinhaber (bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters – beide Elternteile oder Vormund – erforderlich)



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Anlage zu Punkt 3.2 der Einwilligung nach der DSGVO und Schweigepflichtentbindung

Dienstleister

compertis Beratungsgesellschaft für
betriebliches Vorsorgemanagement mbH
R+V Dienstleistungs-GmbH
Condor Dienstleistungsgesellschaft mbH
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
DG Verlag eG
General Reinsurance AG
GWI Götzhaber Wirtschaftsinformationen GmbH
IT-Warehouse AG
Kempener MarketingNavigation GmbH
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Paul Ernst GmbH
R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Service Center GmbH
R+V Versicherung AG

Rhenus Office Systems GmbH
Smart Cloud
Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Verband der Vereine Creditreform e.V.
3iMedia GmbH

Kategorien von Dienstleistern

Gutachter und Sachverständige
IT-Dienstleister und Dienstleister im IT-Support
Aktenarchivare/Entsorgungsunternehmen

Übertragene Aufgabe

Dienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von betrieblichen Altersvorsorgeansprüchen
Angebotsprüfung und -erstellung, Verwaltungstätigkeiten
Depotkonto zur Verwahrung von Fondsanteilen
Controlling von vertriebsunterstützenden Maßnahmen
Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung
Wirtschaftsauskünfte z.B. bei Antragstellung
IT-Dienstleister
Adressaufbereitung
Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung
Dienstleistungen im Rahmen der Akquise von neuen Vertriebspartnern
EDV (Systembetrieb, -entwicklung, Konzeption u. Steuerung)
Versicherungsvermittlung
(Telefon-)Marketing, Vertriebskoordination, -unterstützung und -verwaltung
Posteingangsverteilung
Datenschutz und Konzernsicherheit
Beitragseinzug und Rechnungswesen
Rückversicherungsbetreuung
Rechnungswesen
Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung
und Beendigung eines Versicherungsverhältnisses
Vertriebsunterstützung, Serviceleistungen und Bestandsbearbeitung gegenüber
Maklern und deren Kunden
versicherungstechnische Buchhaltung
Assistance im Rahmen der Sterbegeldversicherung
Interne Revision
Zentrales Rechtswesen und Compliance
Gesellschaftsübergreifendes Gesamtrisikomanagement und Controlling
Betreuung in Bezug auf Rechnungswesen und Steuern
Gesellschaftsüberggr. Unternehmensentwicklung (inklusive Strategisches
Kundenmanagement)
Aktenlagerung und -vernichtung
IT-Dienstleister
Dienstleistungen im Rahmen des Adressmanagements
Wirtschaftsauskünfte z.B. bei Antragstellung
IT-Dienstleister

Übertragene Aufgabe

Erstellen von Gutachten, Beratungsleistungen
Pflege und Wartung der IT-Systeme
Entsorgung von Dokumenten und Speichermedien



Versicherungsnehmer
Mustermann, Max



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial riester garant Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C70

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, dass mir

1. eine Kopie des Antrages,
2. die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Wesentliche Anlegerinformation und die Produktinformation zu dem/den festgelegten Fonds (sofern es sich nicht um Spezialfonds handelt),
3. die zu dem von mir gewählten Tarif gehörenden und im Antrag benannten Versicherungsbedingungen,
4. das Produktinformationsblatt nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, das auf Basis der folgenden Angaben erstellt wurde:

Zu erwartende Zugehörigkeit zum zulagenberechtigten Personenkreis:
unmittelbar

Der Eigenbeitrag ist zu gering, um die volle Zulage zu erhalten. Es ist damit zu rechnen, dass die Zulagen gekürzt werden. Im ersten Versicherungsjahr ist mit einer Kürzung auf 8,3300 % zu rechnen.

5. die Verbraucherinformationen inklusive Widerrufsbelehrung,
6. das Beispiel für den von mir beantragten Tarif und
7. das Merkblatt zur Datenverarbeitung

ausgehändigt wurden und ich vor Abgabe der Antragserklärung ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)
Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(beide Elternteile oder Vormund)

Angaben zum Vermittler

Vorname und Name:

Vermittlernummer:

Interner Schlüssel des Vermittlers:

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Ulrich Hilp, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623



Antrag auf Teilnahme am Dauerzulageverfahren

F8AXEA99VNYPVV

Daten des Antragstellers

Art der Zulagenberechtigung

Ich bin unmittelbar zulageberechtigt.

Ich gehöre zum Personenkreis

- - der Beamten, Richter und Berufssoldaten,
- - der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
- - der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
- - der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre.

Identifikationsnummer

Sozialversicherungsnummer / Zulagenummer

Geschlecht *männlich*

Staatsangehörigkeit

Titel

Vorname *Max*

Namenszusatz

Name *Mustermann*

Geburtsort

Geburtsname

Geburtsdatum *01.01.1990*

Straße / Hausnummer /

PLZ / Ort /



Vollmacht des Antragstellers

Hiermit bevollmächtige ich die Condor Lebensversicherungs-AG, Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg, die Zulage für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen.

Die Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres wirksam, in dem ich sie widerrufe. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Daten auf den jeweils aktuellen Antragsdaten beruhen, werde ich der Condor Lebensversicherungs-AG Änderungen und / oder Ergänzungen der zulagerelevanten Daten umgehend mitteilen.

Mir ist bekannt, dass die Zulage nur dann korrekt ermittelt werden kann, wenn der ZfA meine aktuellen Daten übermittelt werden konnten.

--	--

Ort, Datum

Antragsteller (bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich)



Max Mustermann

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Nachträgliche Angaben zum Antrag auf Teilnahme am Dauerzulageverfahren - F8AXEA99VNYPVV

Für die Teilnahme am Dauerzulageverfahren teile ich Ihnen folgende Daten mit:

- Identifikationsnummer:
- Sozialversicherungsnummer
(falls vorhanden):
- Ich bin in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) pflichtversichert.
Mitgliedsnummer in der LAK:
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft laut Steuerbescheid Vorvorjahr (EUR):

Diese Informationen benötigen wir jährlich für die Beantragung der Zulage. Nutzen Sie hierfür in Zukunft das Datenkontrollblatt, welches wir Ihnen jährlich zusenden. Sonst drohen Rückforderungen der Zulage.

Ort, Datum	Antragsteller





Deshalb Condor

Mitglied einer starken Gemeinschaft.

Perfektes Zusammenspiel: Attraktive Produkte + finanzstarker Anbieter

Die Condor Versicherungen mit Sitz in Hamburg wurden 1955 von Rudolf-August Oetker gegründet und arbeiten von Anfang an ausschließlich mit unabhängigen Beratern zusammen – Produktqualität und Service stehen daher ganz besonders im Fokus. Seit 2008 gehört Condor zur R+V Gruppe in Wiesbaden, einem der größten und finanzstärksten Lebensversicherer Deutschlands.

finanzgruppe.de



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken



Schwäbisch Hall



Volksbanken
Raiffeisenbanken



MünchenerHyp

Die Condor Lebensversicherungs-AG richtet ihr Handeln stets an den Werten des hanseatischen Kaufmanns sowie dem genossenschaftlichen Gedanken aus und gehört nicht zuletzt deshalb zu den finanzstärksten Lebensversicherern Deutschlands.

Für mehr Informationen zur Unternehmensqualität klicken Sie bitte [HIER](#).



Gibt es auch mit staatlicher Förderung!

Fondspolice aus der Condor Perspektive *Aus schwierig wird einfach.*

Zusammen mit Ihrem Berater haben Sie sich für eine Fondspolice entschieden.

Die Condor Fondspolice bietet hervorragende Anlagemöglichkeiten und passt sich Ihrem Leben optimal an – und das von Anfang an. Optimal für alle, die ihr Geld lukrativ für ihre Altersvorsorge anlegen wollen.

Leistungsstarke Fondspolice, die sich Ihrem Leben anpasst.

<p>Top-Anlagemöglichkeiten – von Experten ausgesucht</p> 	<p>Überdurchschnittliche Kapitalleistung oder Rente</p> 	<p>Eine Rente solange Sie leben</p> 
<p>Kostenloser Fondswechsel möglich</p> 	<p>Option, die Beitragshöhe zu verändern</p> 	<p>Start der Rentenzahlung nach Ihren Wünschen</p> 

Hinweis: Die Informationen auf diesem Blatt sind nicht abschließend aufgeführt. Zum genauen Inhalt der Versicherung beachten Sie bitte unbedingt die aktuellen Versicherungsbedingungen. Tarifliche Möglichkeiten und Leistungen können von bestimmten Voraussetzungen abhängig sein. Das Basisinformationsblatt für dieses Produkt finden Sie unter www.condor-bib.de

